

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 49 (1966)
Heft: 6

Artikel: Gedanken über die Koexistenz
Autor: Brauchlin, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-411379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

NATSSCHRIFT DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Juni 1966

Nr. 6

49. Jahrgang

Gedanken über die Koexistenz

Das Wort Koexistenz ist noch nicht sehr lange im Gebrauch. Es wird, weil es auf politischem Gebiet aufkam, oft als auf dieses beschränkt aufgefasst. Das ist aber unrichtig. Der «Fremdwörter-Duden» schreibt darüber: «1. ‚Zusammendasein‘; Zugleichsein von Dingen in Raum und Zeit oder Zugleichsein von verschiedenen Eigenschaften am selben Ding (Philos.). 2. das friedliche Nebeneinanderbestehen von Staaten mit verschiedenen Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen.» Man darf diese Erklärung wohl ausweiten auf die Welt- und Lebensanschauung und auf alle Gebiete, wo verschiedene Lebensarten, Auffassungen, Zielstrebingen, historisch gewordene Daseinsformen gleichzeitig nebeneinander bestehen, und das ist ja der Fall, seit es denkende, wollende, handelnde Menschen gibt. Auch in kleinen und kleinsten Verbänden, wie in der Familie, kann man von Koexistenz sprechen, denn auch da gibt es verschiedene Interessen, und das Verhältnis wird nur gut, wenn eines das andere in seiner Art gewähren lässt, vorausgesetzt natürlich, dass es eine achtenswerte Art ist.

Leider haben sich die Menschen bis jetzt auf die Koexistenz sehr schlecht verstanden. Am eindrucklichsten kommt es einem zum Bewusstsein bei einem Blick in die Geschichte der Menschheit. Sie ist mit Blut geschrieben. Selbstsucht, Machtgier, persönlicher und völkischer Ehrgeiz, Ruhm- und Ehrsucht, politischer und religiöser Fanatismus haben noch nie eine wirkliche, weltumspannende Friedenszeit aufkommen lassen. Und heute? Schreiten nicht wir alle über ein Minenfeld, abhängig von den verhältnismässig wenigen Menschen, die die Zündschnüre in den Händen haben? Und doch sind zwischenhinein die Völker

aufeinander angewiesen wie wir Einzelmenschen und Menschengruppen im Alltag. Koexistenz ist das Natürliche und folgerichtig das Notwendige. Es heisst ja nichts anderes als Nebeneinander-, Miteinander-, Füreinanderleben. Gepredigt wird darüber genügend auf Kanzeln, Kathedern und in Büchern. Durch die Welt hallt der Ruf «Brot für Brüder!» Und man sammelt Almosen für die Millionen Hungernder; daneben verschwendet man ungezählte Milliarden zur Ermöglichung eines ungeheuren Massenmordes, und das Echo jenes humanitären Aufrufs lautet von dieser Seite her: «Tod für Brüder!»

Koexistenz ist eigentlich gleichbedeutend mit *Toleranz*. Wir müssen aber drei Arten von Toleranz unterscheiden:

1. Die durch zwingende Umstände auferlegte, also *unfreiwillige* Toleranz, wie sie beispielsweise die katholische Kirche einhalten muss, wo sie nicht die Macht in Händen hat. Diese Toleranz dauert also nur so lange, als die Hindernisse bestehen; dann schlägt sie in ihr Gegenteil um.

2. Die Toleranz der *Nachsicht oder Gnade*, die ganz dem Gutfinden des Tolerierenden anheimgestellt ist. Der Tolerierte ist von dessen Laune, Erwägungen, von der Gunst oder Ungunst des oder der Massgebenden abhängig. Es ist die Toleranz auf Zusehen und Wohlverhalten hin, also ein höchst unbefriedigender, labiler Zustand.

3. Während also Nr. 1 und 2 nur *bedingte* Toleranzen sind, möchte ich die dritte, die auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung, der Achtung jeder ehrlichen und selber auch toleranten und humanen Ueberzeugung fusst, als die *wahre, echte* Toleranz bezeichnen. Und das ist die Toleranz, die in ihrem Wesen und ihrer Auswirkung der Idee der friedlichen *Koexistenz* gleichzusetzen ist.

Nun darf man sich aber die Koexistenz nicht als einen Ruhezustand vorstellen. Leben ist Bewegung, und wo Kräfte vorhanden sind, regen sie sich. Und sind es Kräfte gegensätzlicher Art, so messen sie sich miteinander. Die eine siegt, die andere unterliegt. Das ist ein ganz natürlicher Vorgang, der nicht aus der Welt zu schaffen ist. In der Natur nennt man ihn den Kampf ums Dasein; da geht's um Leben und Tod. Die Menschen sind aber keine reinen Naturwesen mehr, sie rühmen sich ihrer Kultur. Kultur heisst Lebenspflege. Hier geht es im Ringen der Kräfte nicht mehr um Unterdrückung oder Vernichtung; hier erheben sich die Fragen: Wer leistet das Bessere? Wer schafft die Steine für das Fundament einer Zukunft heran, die von der Gegenwart aus eine Stufe höher bedeutet? Es ist ein Wettbewerb. Der Preis wird bald dem einen, bald einem andern zufallen. Der Unterlegene wird sich bemühen, die Scharte auszuwetzen, der Sieger, sich nicht einholen zu lassen. Und wenn es trotzdem geschieht, so fällt ihm die Rolle zu, die vorher der andere gespielt hat. Und so geht es empor, bald hier ein wenig, bald dort ein wenig; aus dem Sieg des einen zieht

Inhalt

Gedanken über die Koexistenz
Zweckloser Zweckparagraph
Zur Konfessionsdebatte
im «Schweizerspiegel»
Was halten Sie davon?
Aus dem Tagebuch
Buchbesprechungen
Schlaglichter
Die Literaturstelle empfiehlt
Aus der Bewegung

auch der andere Gewinn, und aus den Fehlern des andern lernt der eine. Das wäre wirklich Kultur, Lebenspflege, wäre Zusammenarbeit, wäre eben das, was man unter *Koexistenz* und *Toleranz* sollte verstehen können. Am Anfang dieses Werdens aber steht Bertha von Suttners grosses Wort: *Die Waffen nieder!* Es lässt sich aber auch denken, dass die sich durchsetzende Koexistenz dem Geiste der Gewalt die Kriegsmittel aus der Hand ringt.

Ernst Brauchlin

Zweckloser Zweckparagraph?

Im Verfassungsrat beider Basel wurde am 5. Mai 1966 beschlossen, in der Schulgesetzgebung dem Zweckartikel folgende Fassung zu geben:

«Die Schulen fördern in Ehrfurcht vor Gott, in christlicher Nächstenliebe und in der Achtung vor der Ueberzeugung des Mitmenschen die harmonische Entwicklung der geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte der Jugend und erziehen die Schüler zu selbständigem Arbeiten und Denken. Sie vertiefen und fördern die Verbundenheit der Schüler mit der Heimat und ihre Erziehung zur Mitverantwortung im schweizerischen demokratischen Staat.»

Die Kommission für Schulfragen hatte sich mit einer Formulierung begnügen wollen, die den Anfang folgendermassen kürzte: «Die Schulen fördern die harmonische Entwicklung...»

In der namentlichen Abstimmung im Verfassungsrat unterlag dieser «unfromme» Antrag mit 50 gegen 62 Stimmen.

Der nachfolgende Artikel, den wir mit der freundlichen Genehmigung des Verfassers und der Redaktion des «Basler Schulblattes» abdrucken, erschien in dem genannten Organ Nr. 6/65. Das «Basler Schulblatt» hatte in drei Nummern die Frage eines religiösen Zweckparagraphen von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet. Dr. Emile Villard tritt für die religiös neutrale Staatsschule ein, während die Kirche einmal mehr versucht, sich den Staat dienstbar zu machen — leider mit Erfolg, wie die Abstimmung im Verfassungsrat beider Basel beweist.

Wenn man bestrebt ist, sich über den vom Verfassungsrat in Aussicht genommenen Zweckparagraphen für die Schulen im vielleicht einmal wiedervereinigten Kanton Basel eine eigene, von uneingestanden politischen Zielsetzungen unabhängige Meinung zu bilden, dann geht man am besten von der folgenden allein klaren und sauberen Alternative aus:

Entweder soll dieser Paragraph für die Schule wirklich konkrete Bedeutung bekommen, dann führt er schnurstracks zu einer Theokratisierung der Schule, somit zu einer Aufhebung der weltanschaulich neutralen Staatsschule; dann steht er auch im krassesten Widerspruch nicht nur zu einer etwaigen Kantonsverfassung, sondern in erster Linie zur Bundesverfassung, welche die auf diese Weise kantonal beeinträchtigte Glaubensfreiheit schützt;

oder der beabsichtigte Paragraph soll diese Folgen nicht haben, er soll die weltanschauliche Neutralität der Schule nicht aufheben, mit anderen Worten, es soll alles bleiben wie es ist; dann hat er rein deklamatorischen Wert, ist praktisch wertlos, zwecklos, leeres Gerede.

Um diese grundsätzliche Alternative kommt man nicht herum, wenn man von der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht nur eine 1.-August-Vorstellung, sondern eine gründlich durchdachte, den soziologisch-psychologischen Gegebenheiten Rechnung tragende Auffassung hat. Dabei genügt es *nicht*, wie Prof. Dr. iur. J. G. Fuchs in seinem Artikel im «Schulblatt» meint, einen solchen Zweckparagraphen nicht in die Verfassung selbst, sondern *nur* in die Richtlinien für die künftige Schulgesetzgebung aufzunehmen, um «allfällige verfassungsrechtliche Bedenken zu zerstreuen». Das Gegenteil trifft vielmehr zu. Steht nämlich der Zweckparagraph in der Kantonsverfassung, dann kann man wenigstens argumentieren, der Verfassungsgeber, das heisst der Souverän, habe zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit (denn diese soll die Kantonsverfassung auch gewährleisten) einerseits und einer ausdrücklich auf «christlicher» Grundlage aufgebauten Schule andererseits keinen unüberbrückbaren Widerspruch gesehen; dann sind beide Verfassungsbestimmungen gleichrangig, und die Glaubens- und Gewissensfreiheit gilt sinngemäss für die Schule nur im Rah-

men einer «christlich» aufgebauten Schule; dann ist auch kein verfassungsrechtlicher Widerspruch mehr da, denn die Verfassung kann sich selbst nicht widersprechen; nur ist dann noch die Frage der Verfassungswidrigkeit der Kantonsverfassung gegenüber der Bundesverfassung zu prüfen. Steht der Zweckparagraph hingegen in der Gesetzgebung, dann ist er dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit klar untergeordnet, das heisst der Aufbau der Schule auf «christlicher» Grundlage wird rechtlich unzulässig, weil verfassungswidrig, und dann ist der Zweckparagraph nur ein Schlag ins Wasser, eine Geste um der Geste willen, das heisst eine höchst bedenkliche Entwertung der dabei verwendeten Bezeichnungen und des Gesetzes selbst, dessen wichtigster Artikel nicht ernst genommen werden kann. Darum können die Befürworter eines Zweckparagraphen in der Schulgesetzgebung vom Verdacht nicht freigesprochen werden, sie wollten durch diesen Kniff das bisher klare Wasser der verfassungsmässigen Lage der Schule trüben, um dann in diesem getrübbten Wasser ihre «christlichen» Fische zu angeln.

Dass sie, vielleicht unbewusst, eine solche Trübung bisher einigermaßen klarer Begriffe betreiben, zeigt sich schon darin, dass sie bereits versuchen, einen Teil der Ernte einzubringen, bevor die Saat ordnungsgemäss ausgeworfen wurde. Ich meine den Versuch, den Religionsunterricht als ein Schulfach wie ein anderes auch deklarieren zu lassen. Wer bestrebt ist, von der Sprache einen unmissverständlichen und daher redlichen Gebrauch zu machen, wird nie und nimmer behaupten können, Religionsunterricht sei ein Schulfach wie ein anderes, denn das hiesse, die christliche Heilslehre mit dem Dreisatz der Mathematik zum Beispiel oder mit den Subjonctif-Regeln des Französischen gleichsetzen. Das schlechte sprachliche Gewissen der Befürworter einer solchen Erklärung hat sich in ihrem Schnitzer verraten, als sie zunächst den Religionsunterricht als «ordentliches Schulfach» erklärt haben wollten. Es lohnt sich in diesem Zusammenhang, die Frage des Religionsunterrichtes als «Schulfach» ein bisschen genauer unter die Lupe zu nehmen. Denn die Vertreter dieser Auffassung selbst verlangen für dieses «ordentliche» Schulfach eine Regelung, die bei keinem andern Schulfach gilt. In der Schule gibt es grosso modo zweierlei Fächer: obligatorische und fakultative. Bei den obligatorischen *müssen* die Schüler den Unterricht besuchen. Bei den fakultativen haben sie sich mit der Unterschrift der Eltern für einen bestimmten Zeitabschnitt anzumelden, und dann ist der Besuch dieses Faches während des vorgesehenen Zeitabschnittes für sie ebenfalls obligatorisch. Es gibt kein Schulfach, von dem man sich auf Wunsch der Eltern oder auf eigenen Wunsch hin dispensieren lassen kann. Dispense von einem Schulfach (Turnen zum Beispiel) werden nur mit ärztlicher Begründung gewährt und nie für das Fach überhaupt, sondern nur für eine begrenzte Zeit. Indem die Verfechter des Religionsunterrichtes als Schulfach für dieses Schulfach die Sonderregelung des Dispenses auf blossen Wunsch der Eltern, ja sogar des Schülers, wenn er mehr als sechzehnjährig ist, postulieren (im Bestreben, einen allzu eklatanten Zusammenstoss mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu vermeiden), geben sie indirekt zu, dass der Religionsunterricht nicht ein Schulfach wie ein anderes sein kann und sein soll. Da auch bei den Verfechtern der hier angegriffenen These ein Obligatorium des Religionsunterrichtes nicht erwogen wird (ob nur vorderhand oder endgültig, möchte ich hier in der Schwebe lassen), könnte der Religionsunterricht höchstens als «fakultatives Schulfach» erklärt werden, wobei «fakultativ» im Sinne der obigen Definition zu verstehen wäre, wodurch der Religionsunterricht, wie etwa der Italienischunterricht oder der Philosophieunterricht (am Mädchengymnasium I zum Beispiel) zu einem Fach würde, für das man sich *anmelden muss*.

Warum die Verteidiger des «Schulfaches» Religionsunterricht von dieser sachlich allein sauberen Lösung nichts wissen wollen, ist ohne weiteres ersichtlich, obschon die gleichen Befürworter